

LESEFASSUNG

Wasserwehrsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 07.01.2025 (ABl. 1/2025), in Kraft getreten am 09.01.2025

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), i.V.m. §§ 6, 30 bis 35, 150 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe), nachstehend „Stadt“ genannt, hat einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Schönebeck (Elbe) nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt trifft bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. Dezember 2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen);

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Darüber hinaus ist ein Organisationsplan für die Wasserwehr aufzustellen, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. personelle Besetzung der Funktionen
 - Wasserwehrleiter
 - Leiter Einsatzbereich Schönebeck / Stellvertretender Wasserwehrleiter
 - Leiter Einsatzbereich Ostelbien / Stellvertretender Wasserwehrleiter
 - Stellv. Leiter Einsatzbereich Schönebeck
 - Stellv. Leiter Einsatzbereich Ostelbien
 - Verantwortlicher Technik
 - Schriftführer
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
 - 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 8. die Ablösung und Versorgung,
 - 9. die Nachrichtenübermittlung.

- (5) Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Salzlandkreises bzw. der Einsatzleitung der Stadt Schönebeck Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
1. Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Beschäftigte der Stadtverwaltung,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister im Sinne des § 30 KVG LSA zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.

Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Aufbau und Organisation

- (1) Die Wasserwehr untersteht fachlich und dienstrechtlich dem Oberbürgermeister der Stadt und ist diesem weisungsgebunden. Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt.
- (2) Für die Einsatzbereiche Schönebeck und Ostelbien werden Einsatzgruppen gebildet. Diese werden jeweils durch eine geeignete Person und einem Stellvertreter geleitet und sind in der Gesamtheit dem Wasserwehrleiter unterstellt. Die Mitglieder der

Einsatzgruppen sollen unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes zum Einsatz gebracht werden.

- (3) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
- (4) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden, jedoch mindestens einmal jährlich. Diese ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder der Leiter der Wasserwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung vorher bekannt zu geben. Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Sitzung ist der Leiter der Wasserwehr. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Oberbürgermeister mittels Wahlverfahren für den Zeitraum von 6 Jahren die Besetzung der in § 2 (4) genannten Funktionen vor. Für das Vorschlagsverfahren gilt die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Wahlordnung. Bestellt werden kann nur, wer der Wasserwehr aktiv angehört und über die erforderliche Sach- und Fachkenntnis verfügt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (6) Die Wehrleitung besteht aus den in § 2 (4) genannten Funktionen.
- (7) Der Wehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften. Die Dokumente sind dem Träger der Wasserwehr zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Anspruch aus der Mitgliedschaft

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Anspruch auf unentgeltliche, persönliche Schutzausstattung.
- (2) Während der Teilnahme an Einsätzen entfällt für die Mitglieder der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung.
- (3) Sachschäden, die den Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, werden auf Antrag durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ersetzt.

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Wasserwehrleiter und die stellvertretenden Wasserwehrleiter der Wasserwehr der Stadt erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

- (2) Der Wasserwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Seine Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 120 Euro.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus.
- (4) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Ausnahme der Reisekostenvergütung grundsätzlich abgegolten.
- (5) Wird ein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 8 Verdienstaussfall

- (1) Neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 7 (2) besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaussfalles durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Verdienstaussfall ersetzt, jedoch höchstens 160 Euro je Tag (20 Euro/Stunde und 8 Stunden/Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaussfall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 20 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H.v. 15 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Dieser soll innerhalb eines Vierteljahres nach dem Einsatz oder Lehrgang bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Oberbürgermeister.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichen und diversen Geschlecht sowie wie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11
Inkrafttreten

(...)